



Bewilligungsvoraussetzungen bei der Fusion von Versicherungsunternehmen

Stand:

1. Januar 2006

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt befasst sich mit der Absorptionsfusion von Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der Fusion von Krankenversicherern nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) mit Versicherungsunternehmen nach VAG.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VAG bedürfen Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen der Genehmigung durch das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV).

Das Amt erteilt die Genehmigung, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und die Anliegen der Versicherungsaufsicht, nämlich der Schutz der Versicherten, insbesondere vor Insolvenzrisiken des übernehmenden Versicherungsunternehmens und vor Missbräuchen (Art. 4 Abs. 1 Aufsichtsverordnung; AVO), gewährleistet sind.

Eine Fusion stellt nach ständiger und auch künftig fortzuführender Aufsichtspraxis keine Bestandesübertragung im Sinne von Art. 62 VAG dar. Letztere setzt nämlich voraus, dass beide Rechtsträger nach dem Vorgang bestehen bleiben, was bei einer Fusion nicht der Fall ist. Insofern kommen die Regeln von Art. 62 VAG bei einer Fusion nicht zur Anwendung, insbesondere also auch nicht das Kündigungsrecht nach Art. 62 Abs.3 VAG.

2. Vorgehen

Nach Abschluss des Fusionsvertrages hat das absorbierende Versicherungsunternehmen dem BPV ein Gesuch um Genehmigung der Fusion einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- Der Fusionsvertrag;
- Der Fusionsbericht;
- Die revidierte Fusionsbilanz per Fusionsdatum;
- Der Prüfungsbericht;
- Angaben zur Solvabilitätsspanne sowie zum Sollbetrag und den Deckungswerten des Gebundenen Vermögens;
- Ein Entwurf der vorgesehenen Kundeninformation;
- Ev., bei Beteiligung einer Krankenkasse, die Stellungnahme des Bundesamtes für Gesundheit (BAG);
- Angaben betreffend Änderungen des Geschäftsplanes;
- Ev., bei Fusionen mit Auslandbezug, die notwendigen Bestätigungen ausländischer Aufsichtsbehörden.

Die Anmeldung zur Eintragung der Fusion im Handelsregister darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung des BPV vorliegt (Art. 4 Abs. 3 AVO). Werden Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen nach Art. 3 Abs. 2 VAG ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde im Handelsregister eingetragen, veranlasst diese die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen auf Kosten der beteiligten Gesellschaften (Art. 4 Abs. 4 AVO).

Dies deswegen, weil mit dem Eintrag im Handelsregister die Fusion rechtswirksam und das absorbierende Versicherungsunternehmen gelöscht wird.

3. Materielle Voraussetzungen

a) Betriebsbewilligungen und andere Polizeibewilligungen

Das absorbierende Versicherungsunternehmen muss über alle Bewilligungen, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts des absorbierten Versicherungsunternehmens notwendig sind, verfügen. Die Bewilligungen des übertragenden Versicherungsunternehmens fallen dahin. Darunter fallen nebst den Betriebsbewilligungen für die Versicherungszweige z. B. auch allfällige Ausnahmegewilligungen für den Betrieb versicherungsfremden Geschäfts oder Bewilligungen betreffend massgebende Beteiligungen an versicherungsfremden Unternehmungen.

b) Aufsichtsrechtliche Vorschriften

Auch nach der Fusion müssen alle aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten sein, namentlich:

- Verbot (bzw. Bewilligungspflicht) des versicherungsfremden Geschäfts (VAG 11);
- Spartenrennung (VAG 12);
- Die Solvenz, die Organisation und die Geschäftsführung des absorbierenden Versicherungsunternehmens dürfen durch die Fusion nicht gefährdet sein;
- Der Geschäftsplan des absorbierenden Versicherungsunternehmens muss mit den neuen Gegebenheiten übereinstimmen;

c) Verträge und Kundeninformation

Die Versicherungsverträge des absorbierten Versicherungsunternehmens gehen grundsätzlich infolge Universalsukzession auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über. Sie müssen - unter Vorbehalt eines vertraglichen Kündigungsrechts - unverändert weitergeführt werden. Die vorgesehene Kundeninformation und Handhabung von Reklamationen in Zusammenhang mit der Fusion muss den Schutz der Versicherteninteressen gewährleisten.

4. Besondere Informationen zur Fusion zwischen Versicherungseinrichtungen nach VAG und Krankenversicherungen nach KVG

Eine Genehmigungspflicht durch das BPV besteht bei einer Fusion zweier Krankenzusatzversicherer nach VAG sowie bei einer Absorption einer Krankenversicherung nach KVG durch einen VAG-Versicherer.

Nicht der Genehmigungspflicht nach Art. 3 Abs. 2 VAG unterliegt hingegen die Fusion zweier Krankenversicherer nach KVG.

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.